

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

KOMMISSION

Aufforderung zur Bewerbung für europaweite Systeme, die Satellitenmobilfunkdienste (MSS) erbringen

(2008/C 201/03)

1. Hintergrund

Die Entscheidung 2007/98/EG der Kommission vom 14. Februar 2007 zur harmonisierten Nutzung von Funkfrequenzen in den 2-GHz-Frequenzbändern für die Einrichtung von Satellitenmobilfunksystemen sieht vor, dass die Mitgliedstaaten diese Frequenzbänder für Systeme, die Satellitenmobilfunkdienste in der Gemeinschaft erbringen ⁽¹⁾, zur Verfügung stellen.

Die Entscheidung 626/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Auswahl und Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste (MSS) erbringen, wurde am 30. Juni 2008 erlassen ⁽²⁾ (nachstehend die „Entscheidung“).

Durch diese Entscheidung wird ein Gemeinschaftsverfahren für die einheitliche Auswahl von Betreibern von Satellitenmobilfunksystemen geschaffen, die im 2-GHz-Frequenzband arbeiten, das gemäß der Entscheidung 2007/98/EG die Frequenzen von 1980 bis 2010 MHz für die Kommunikation Erde-Weltraum und von 2170 bis 2200 MHz für die Kommunikation Weltraum-Erde umfasst. Außerdem werden Bestimmungen über die koordinierte Erteilung von Genehmigungen durch die Mitgliedstaaten an die ausgewählten Betreiber zur Nutzung der zugeteilten Funkfrequenzen des genannten Bereichs für den Betrieb von Satellitenmobilfunksystemen festgelegt. Alle erforderlichen Nutzungsrechte und Genehmigungen sind auf einen Zeitraum von 18 Jahren ab dem Erlass der Auswahlentscheidung zu befristen.

2. Begriffsbestimmungen

In dieser Aufforderung zur Bewerbung werden folgende Begriffsbestimmungen aus der Entscheidung verwendet:

- a) „Satellitenmobilfunksysteme“ sind elektronische Kommunikationsnetze und zugehörige Einrichtungen, die fähig sind, Funkdienste zwischen einer mobilen Bodenstation und einer oder mehreren Raumstationen oder zwischen mobilen Bodenstationen über eine oder mehrere Raumstationen oder zwischen einer mobilen Bodenstation und einer oder mehreren ergänzenden festen Bodenkomponenten zu erbringen. Ein solches System muss mindestens eine Raumstation umfassen;
- b) „ergänzende Bodenkomponenten“ der Satellitenmobilfunksysteme sind Bodenstationen, die an festen Standorten eingesetzt werden, um die Verfügbarkeit von MSS in Gebieten innerhalb der Ausleuchtzone der/des Satelliten des Systems zu verbessern, in denen die Kommunikation mit einer oder mehreren Raumstationen nicht mit der erforderlichen Qualität garantiert werden kann.

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 15.2.2007, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 2.7.2008, S. 15.

3. Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen

Im Einklang mit der Entscheidung **bittet die Kommission hiermit um Bewerbungen für die Auswahl von Betreibern europaweiter Satellitenmobilfunksysteme.**

Mit der Einreichung einer Bewerbung erkennt der Antragsteller alle Bedingungen dieser Aufforderung zur Bewerbung an.

Gemäß der Entscheidung gelten für die Zulässigkeit der Bewerbungen folgende Voraussetzungen:

- a) die Antragsteller müssen in der Gemeinschaft niedergelassen sein;
- b) die Antragsteller müssen die Anzahl der beantragten Funkfrequenzen angeben, die bei der Kommunikation Erde-Weltraum und Weltraum-Erde jeweils nicht über 15 MHz für jeweils einen Antragsteller liegen dürfen, und Erklärungen und Nachweise zu dem beantragten Funkfrequenzbereich, den geforderten Meilensteinen und den Auswahlkriterien beibringen;
- c) die Anträge müssen eine Verpflichtungserklärung des Antragstellers umfassen, wonach
 - das vorgeschlagene Satellitenmobilfunksystem ab dem Beginn der Bereitstellung der MSS einen Versorgungsbereich von mindestens 60 % der Gesamtfläche der Mitgliedstaaten umfasst,
 - die MSS zu dem vom Antragsteller angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch sieben Jahre ab dem Datum der Veröffentlichung der von der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 2 oder Artikel 6 Absatz 3 erlassenen Entscheidung, in allen Mitgliedstaaten sowie für mindestens 50 % der Bevölkerung und in mindestens 60 % der Gesamtfläche jedes Mitgliedstaats verfügbar sind.

Die Bewerbungen müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

Nr.	Verlangte Angaben	Detaillierte Anforderungen
1.	Allgemeine Angaben zum Antragsteller	Anhang 1
2.	Nachweis des Antragstellers, dass er in der Gemeinschaft niedergelassen ist	
3.	Anzahl der beantragten Funkfrequenzen mit entsprechenden Erklärungen und Belegen Die Antragsteller können informationsweise angeben, welche Frequenzteilbänder sie aus welchen Gründen bevorzugen würden und welche Schutzbereiche notwendig wären, um die Kompatibilität mit anderen MSS-Systemen und in benachbarten Frequenzbändern betriebenen Systemen zu gewährleisten	
4.	Erklärungen und Nachweise zur Erreichung der Meilensteine	Anhang 2
5.	Erklärungen und Nachweise zur Erfüllung der Auswahlkriterien	Anhang 3
6.	Zusage, dass ab dem Beginn der Bereitstellung der MSS ein Versorgungsbereich von mindestens 60 % der Gesamtfläche der Mitgliedstaaten abgedeckt wird	
7.	Zusage, dass die MSS zu dem vom Antragsteller angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch sieben Jahre ab dem Datum der Veröffentlichung der Auswahlentscheidung der Kommission, in allen Mitgliedstaaten sowie für mindestens 50 % der Bevölkerung und in mindestens 60 % der Gesamtfläche jedes Mitgliedstaats verfügbar sind	
8.	Geschäftsplan	Anhang 4

Die Kommission entscheidet über die Zulässigkeit der Anträge. Die Kommission teilt den Antragstellern unverzüglich mit, ob ihre Anträge als zulässig eingestuft worden sind, und veröffentlicht die Liste der zulässigen Antragsteller.

3.1. Einreichung der Bewerbungen

Jeder Antragsteller darf nur eine Bewerbung entweder allein oder im Rahmen eines Konsortiums einreichen.

Die Bewerbungen sind in englischer Sprache in vierfacher Ausfertigung auf Papier (drei gebundene Exemplare, ein ungebundenes Exemplar) sowie in elektronischer Form auf einer DVD oder einem USB-Speichergerät einzureichen. Die vier Papierexemplare müssen datiert und unterzeichnet sein von einem bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers (mit Angabe des Namens des Unterzeichners in Druckbuchstaben neben der Unterschrift), der damit bestätigt, dass alle in der Bewerbung enthaltenen Informationen nach seinem besten Wissen und Gewissen zutreffen. Wesentlich falsche Angaben oder Erklärungen können zur Ablehnung der Bewerbung oder zur Aufhebung späterer, darauf beruhender Entscheidungen führen. Lediglich per Hyperlink mit der Bewerbung verknüpfte Unterlagen werden nicht gelesen.

Die Bewerbungen sind in zwei verschlossenen Umschlägen einzureichen (beide mit Unterschrift quer über die Versiegelung). Auf dem äußeren Umschlag ist die unten genannte Adresse anzugeben, der innere Umschlag muss neben der unten genannten Adresse folgende Aufschrift tragen: „**Application for the selection of operators of mobile satellite systems in the 2 GHz band, submitted by (name of the applicant) — not to be opened by the internal mail department**“ („Bewerbung von (Name des Antragstellers) zur Auswahl von Betreibern von Satellitenmobilfunksystemen im 2-GHz-Band — nicht von der Poststelle zu öffnen“).

Schlussstermin für die Einreichung der Bewerbungen ist der 7. Oktober 2008. Die Bewerbungen sind an folgende Postanschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien
Referat B3 „Umsetzung des Rechtsrahmens II“
BU 33 04/08
B-1049 Brüssel

Die Bewerbungen sind per Einschreiben spätestens am 7. Oktober 2008 (Datum des Poststempels) abzusenden oder direkt (durch einen bevollmächtigten Vertreter oder einen privaten Kurierdienst) bis spätestens 7. Oktober 2008, 17 Uhr, abzugeben. Bei direkter Abgabe gilt als Eingangsnachweis die vom Beamten der oben genannten Dienststelle unterzeichnete und datierte Empfangsbestätigung. Bei Einsendung per Einschreiben wird dem Antragsteller innerhalb von drei Arbeitstagen nach Bewerbungseingang eine Empfangsbestätigung zugeschickt. **Verspätet eingehende Bewerbungen und Fristverlängerungsanträge werden nicht berücksichtigt.**

Die Antragsteller sind dafür verantwortlich, dass ihre Unterlagen rechtzeitig an die oben genannte Adresse abgeschickt werden und dort vor dem Schlussstermin eintreffen. Die Kommission übernimmt keine Verantwortung für falsch adressierte Sendungen oder für auf mehrere Sendungen verteilte Bewerbungen, die nicht ausreichend gekennzeichnet sind, um wieder richtig zusammengefügt zu werden.

3.2. Weitere Informationen und Kontakte

Informationen über diese Aufforderung und weitere Hintergrundinformationen finden Sie auf folgender Website der Europäischen Kommission:

http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecommm/current/pan_european/index_en.htm

Anfragen oder Auskunftersuchen sind an die folgenden Beamten der Europäischen Kommission, Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien, zu richten:

Philippe Gerard

Tel. (32-2) 296 86 44

E-Mail: philippe.gerard@ec.europa.eu

Audrius Perkauskas

Tel. (32-2) 298 00 82

E-Mail: audrius.perkauskas@ec.europa.eu

Bis zum Bewerbungsschluss kann die Kommission zusätzliche Auskünfte erteilen, die allein der Klarstellung dienen. Auskunftersuchen, die weniger als zehn Arbeitstage vor dem Bewerbungsschluss eingehen, werden nicht beantwortet. Den Inhalt ihrer Antwort an einen bestimmten Interessenten bringt die Kommission auch allen anderen Interessenten zur Kenntnis, indem sie ihre Auskünfte auf den oben genannten Webseiten veröffentlicht. Stellt die Kommission einen Irrtum, eine Ungenauigkeit oder eine Auslassung im Wortlaut der Aufforderung fest, so kann sie dies auf eigene Initiative allen Beteiligten mitteilen.

Nach dem Bewerbungsschluss darf die Kommission nur noch Auskünfte zu Verfahrensfragen des Auswahlprozesses erteilen. Die Kommission kann die Antragsteller auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist, die zwischen 5 und 20 Arbeitstagen beträgt, zusätzliche Informationen im Hinblick auf die Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einzureichen. Der Antrag gilt als unzulässig, falls diese Informationen nicht fristgerecht eingereicht werden.

3.3. *Änderung, Austausch und Rücknahme der Bewerbung*

Vor dem Bewerbungsschluss können die Antragsteller durch schriftliche Mitteilung an die Kommission ihre Bewerbungsunterlagen ändern, austauschen oder zurücknehmen. Solche Mitteilungen sind — genau wie die Bewerbungen — von einem bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers zu unterzeichnen in zwei verschlossenen Umschlägen einzureichen (beide mit Unterschrift quer über die Versiegelung). Die Mitteilung muss per Einschreiben eingeschickt oder von einem bevollmächtigten Vertreter des Bewerbers bei der unter 3.1 genannten Anschrift abgegeben werden. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass seine Mitteilungen zur Änderung oder zum Austausch der Unterlagen bis zum Bewerbungsschluss eingehen. Solchen Mitteilungen beiliegende Änderungen oder Neufassungen der Bewerbungen müssen klar als solche gekennzeichnet sein. Im Auswahlverfahren wird die zuletzt eingereichte Neufassung berücksichtigt.

Nach Bewerbungsschluss dürfen die Antragsteller ihre Bewerbung noch zurücknehmen, aber keinerlei Änderung, Zusatz oder Austausch in Bezug auf den technischen oder operativen Inhalt der Bewerbung mehr vornehmen. Die Antragsteller müssen die Kommission aber unverzüglich über jede wesentliche Änderung bezüglich ihrer Rechtsform oder finanziellen Verhältnisse unter Beifügung von Nachweisen informieren.

Die Rücknahme einer Bewerbung darf nicht an Bedingungen geknüpft werden und beendet jede Teilnahme am Auswahlverfahren. Die Kommission ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Bestätigung der Rücknahme Kontakt zum Bewerber aufzunehmen.

3.4. *Vertraulichkeit*

Die Antragsteller müssen deutlich kennzeichnen, welche Teile ihre Bewerbung vertraulich behandelt werden sollen. Die Kommission behandelt solche Bewerbungen gemäß Artikel 287 EG-Vertrag. Die externen Sachverständigen, die von der Kommission mit der Analyse und/oder Bewertung der Bewerbungen beauftragt werden, haben aber in jedem Fall Zugang zu den vollständigen Bewerbungsunterlagen. Diese externen Sachverständigen unterliegen ähnlichen Geheimhaltungsvorschriften wie die Beamten der Kommission. Bevollmächtigte Vertreter der Mitgliedstaaten erhalten Zugang zu sämtlichen in den Bewerbungen enthaltenen Informationen, die für den Erlass der Auswahlentscheidung und die anschließende Erteilung von Genehmigungen an die ausgewählten Antragsteller notwendig sind. Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 10 EG-Vertrag zur Wahrung der Vertraulichkeit solcher Informationen verpflichtet.

3.5. *Unterstützung*

Die Kommission wird sich bei der Analyse und der Bewertung der Anträge von externen Sachverständigen beraten und unterstützen lassen. Solche externen Sachverständigen werden aufgrund ihrer Fachkompetenz und ihres hohen Maßes an Unabhängigkeit und Unbefangenheit ausgewählt.

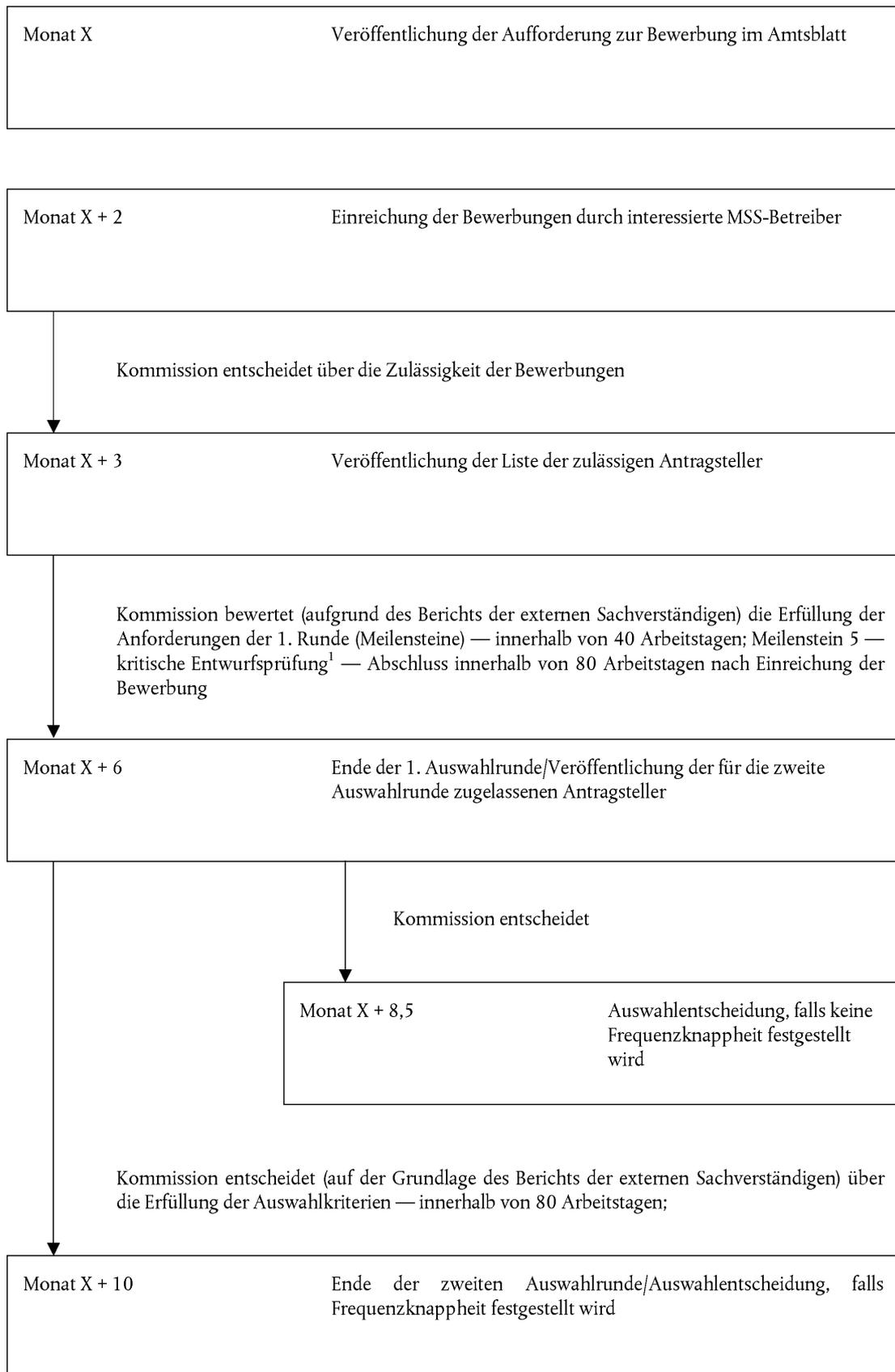
4. **Auswahlverfahren**

Die Betreiber von Satellitenmobilfunksystemen werden aufgrund der Bewertung der zulässigen Bewerbungen entsprechend dem nachfolgenden Verfahren ausgewählt.

Die Antragsteller werden von der Kommission über die Ergebnisse jeder Runde des Auswahlverfahrens unterrichtet.

4.1. *Ablauf und zeitliche Planung des Auswahlverfahrens (vorläufig)*

Dieser Überblick und Zeitplan dient lediglich der Information und ist für die Kommission nicht bindend.



(¹) Siehe Anhang 2 dieser Aufforderung.

4.2. Erste Auswahlrunde

In dieser Auswahlrunde beurteilt die Kommission, ob die Antragsteller mit ihrem jeweiligen Satellitenmobilfunksystem den erforderlichen technischen und kommerziellen Entwicklungsstand nachgewiesen haben. Diese Beurteilung hängt vom erfolgreichen Abschluss der in Anhang 2 dieser Aufforderung aufgeführten Meilensteine 1 bis 5 ab.

Die folgende Tabelle enthält einen vorläufigen Zeitplan für diese Auswahlrunde. Er dient lediglich der Information und ist für die Kommission nicht bindend.

Zeitpunkt	Stufe des Auswahlverfahrens	Von Antragstellern zu erbringende Nachweise zu den Meilensteinen
Oktober 2008	Einreichung der Bewerbungen durch interessierte MSS-Betreiber	Nachweis der Erfüllung der Meilensteine 1-4
Februar 2009 (80 Arbeitstage nach Einreichung der Bewerbung)	1. Bewertungsrunde der Bewerbungen	Nachweis für Erfüllung des Meilensteins 5 (CDR)

In dieser Auswahlrunde werden die Glaubwürdigkeit der Antragsteller und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der vorgeschlagenen Satellitenmobilfunksysteme berücksichtigt. Dazu werden insbesondere die allgemeinen Angaben zum Antragsteller (siehe Anhang 1) und der Geschäftsplan (siehe Anhang 4) herangezogen.

Die Kommission kann externe Sachverständige mit der Ausarbeitung eines Berichts für die erste Bewertungsrunde beauftragen. Die Kommission schließt die Bewertung innerhalb von 40 Arbeitstagen ab.

Die Antragsteller, die die Meilensteine 1 bis 5 erreicht haben, werden für die zweite Auswahlrunde zugelassen, sofern keine Frequenzknappheit festgestellt worden ist. „Frequenzknappheit“ besteht, falls die Gesamtzahl der Funkfrequenzen, die von den in der ersten Auswahlrunde als zulässig eingestuften Antragstellern beantragt wurden, die Anzahl der verfügbaren Funkfrequenzen, d. h. zweimal 30 MHz, übersteigt.

Die Kommission teilt den Antragstellern unverzüglich mit, ob ihre Anträge für die zweite Auswahlrunde zugelassen worden sind, und veröffentlicht die Liste der zugelassenen Antragsteller.

Besteht keine Frequenzknappheit, so entscheidet die Kommission durch eine begründete Entscheidung nach dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren, dass alle zugelassenen Antragsteller ausgewählt werden. Die Kommission veröffentlicht die Liste der ausgewählten Antragsteller.

Innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dieser Veröffentlichung müssen zugelassene Antragsteller, die nicht beabsichtigen, sich am weiteren Auswahlverfahren zu beteiligen, sowie ausgewählte Antragsteller, die nicht beabsichtigen, die Funkfrequenzen zu nutzen, die Kommission schriftlich davon unterrichten. Führt ein solcher Rückzug aus dem Auswahlverfahren dazu, dass keine Frequenzknappheit mehr besteht, so entscheidet die Kommission durch eine begründete Entscheidung nach dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren, dass alle verbleibenden zugelassenen Antragsteller ausgewählt werden.

4.3. Zweite Auswahlrunde

In dieser Auswahlrunde beurteilt die Kommission, inwieweit die vorgeschlagenen Satellitenmobilfunksysteme der zugelassenen Antragsteller die gewichteten Kriterien in Anhang 3 dieser Aufforderung erfüllen.

In dieser Auswahlrunde werden die Glaubwürdigkeit der Antragsteller und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der vorgeschlagenen Satellitenmobilfunksysteme berücksichtigt. Dazu werden insbesondere die allgemeinen Angaben zum Antragsteller (siehe Anhang 1) und der Geschäftsplan (siehe Anhang 4) herangezogen.

Die Kommission kann externe Sachverständige mit der Ausarbeitung eines Berichts über die zweite Bewertungsrunde beauftragen. Innerhalb von 80 Arbeitstagen schließt die Kommission die Bewertung ab und erlässt die Auswahlentscheidung.

Darin werden die ausgewählten Antragsteller in der Rangfolge ihres Abschneidens bei der Erfüllung der Kriterien (erreichte Gesamtpunktzahlen) aufgeführt, wobei der Bewerber mit den besten Ergebnissen den ersten Platz belegt. Bei Punktgleichheit zwischen zwei oder mehreren Antragstellern entscheidet das Los. Die Auswahl der Antragsteller erfolgt durch eine Entscheidung der Kommission nach abnehmender Rangfolge, beginnend mit dem ersten Antragsteller bis alle verfügbaren Funkfrequenzen (zweimal 30 MHz) erschöpft sind oder aufgrund der jeweils beantragten Funkfrequenzen kein weiterer Antragsteller mehr ausgewählt werden kann.

Die Kommission veröffentlicht die Liste der ausgewählten Antragsteller.

4.4. *Auswahlentscheidung*

In der Auswahlentscheidung werden die ausgewählten Antragsteller, die Entscheidungsgründe und die Frequenzen aufgeführt, für deren Nutzung jedem ausgewählten Antragsteller in jedem Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt werden soll.

Bei der Zuweisung bestimmter Frequenzteilbänder zu den einzelnen ausgewählten Antragstellern berücksichtigt die Kommission die in den Bewerbungen geäußerten Wünsche, ohne jedoch daran gebunden zu sein. Die Zuweisung der konkreten Frequenzteilbänder erfolgt in Paaren gleicher Bandbreite mit einer festen Trennung von Send- und Empfangsband von 190 MHz sowie mit ggf. notwendigen Schutzbereichen, um die Kompatibilität mit anderen MSS-Systemen und in benachbarten Frequenzbändern betriebenen Systemen zu gewährleisten. Die Kommission kann sich in diesen Fragen von externen Sachverständigen beraten lassen.

Im Fall der Frequenzknappheit wird in der Auswahlentscheidung außerdem die Rangfolge der ausgewählten Antragsteller nach ihrem Abschneiden bei der Erfüllung der Auswahlkriterien aufgeführt.

Die Auswahlentscheidung wird innerhalb eines Monats nach Erlass im Amtsblatt veröffentlicht.

4.5. *Genehmigungsbedingungen, ergänzende Bodenkomponenten*

Gemäß der Entscheidung werden die Nutzungsrechte an den zugeteilten Funkfrequenzen und die Betriebsrechte für Satellitenmobilfunksysteme an folgende gemeinsame Bedingungen geknüpft:

- a) Die ausgewählten Antragsteller nutzen die zugeteilten Frequenzen für den Betrieb von MSS.
- b) Die ausgewählten Antragsteller erreichen Meilensteine 6 bis 9 innerhalb von 24 Monaten nach dem Erlass der Auswahlentscheidung.
- c) Die ausgewählten Antragsteller kommen allen Verpflichtungen nach, die sie in ihren Anträgen oder im Zuge des vergleichenden Auswahlverfahrens eingegangen sind, gleichgültig, ob die beantragte Gesamtzahl der Funkfrequenzen die verfügbaren Funkfrequenzen übersteigt oder nicht.
- d) Die ausgewählten Antragsteller legen den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten einen Jahresbericht über den Entwicklungsstand ihres vorgeschlagenen Satellitenmobilfunksystems vor.
- e) Alle erforderlichen Nutzungsrechte und Genehmigungen werden für einen Zeitraum von 18 Jahren ab dem Erlass der Auswahlentscheidung erteilt.

Gemäß Artikel 8 der Entscheidung werden die erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb ergänzender Bodenkomponenten der Satellitenmobilfunksysteme in Übereinstimmung mit dem einzelstaatlichen Recht und dem Gemeinschaftsrecht gewährt.

Die ausgewählten Betreiber sind für die Einhaltung sämtlicher an ihre Genehmigungen geknüpften Bedingungen und die Entrichtung etwaiger Genehmigungs- oder Nutzungsentgelte und Gebühren entsprechend den Vorschriften der Mitgliedstaaten verantwortlich.

ANHANG 1

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLER**1. Erfahrung und Fachkompetenz im Bereich der satellitengestützten Telekommunikation**

Die Antragsteller müssen ihre Erfahrung und ihre Fachkompetenz im Bereich der satellitengestützten Telekommunikation, insbesondere bezüglich des Aufbaus und Betriebs von Satellitenmobilfunknetzen und der Erbringung von Satellitenmobilfunk-Kommunikationsdiensten in wettbewerbsbestimmten Märkten nachweisen. Dazu hat der Antragsteller ausführliche und konkrete Angaben über seine Erfahrungen in Bezug auf die von ihm bedienten geografischen Märkte und erbrachten Dienstleistungen, seine Kundenzahlen und seine finanzielle Entwicklung zu machen.

Kann der Antragsteller keine bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich geltend machen, so wird die Erfahrung seiner leitenden Geschäftsführung beurteilt, wozu Lebensläufe aller leitenden Manager mit Angabe ihrer derzeitigen Funktion und ihrer besonderen Erfahrungen auf diesem Posten vorzulegen sind.

2. Finanzielle Stärke und Stabilität

Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, um die notwendigen Kapital- und Betriebskosten zu decken. Die Antragsteller müssen ihre Finanzstärke/finanzielle Leistungsfähigkeit anhand von Eigenkapital, Fremdkapital oder anderen Mitteln nachweisen. Bei Konsortien wird die Stärke der Verbindung zwischen den beteiligten Parteien geprüft.

Bei der Beurteilung, ob die finanziellen Anforderungen erfüllt sind, wird besonders auf Unsicherheiten bei den Finanzierungsmodalitäten geachtet, z.B. etwaige Ausnahmen und Beschränkungen beim Antragsteller oder etwaige an die Finanzierung geknüpfte Bedingungen.

Die Antragsteller müssen Zusagen für die Finanzmittel vorlegen, die für den Finanzierungsplan benötigt werden, insbesondere anhand unwiderruflicher Verpflichtungen der Anteilseigner und Nachweise dafür, dass die Einrichtungen, die die Finanzierung des Antragstellers zugesagt haben, tatsächlich über die notwendigen Ressourcen verfügen.

Dazu sind folgende Angaben zu machen:

- a) Eigenmittel: ursprüngliche Eigenkapitalquellen, zeitliche Planung und Quellen künftigen Eigenkapitals einschließlich etwaiger Vorschläge für einen Börsengang sowie eventuell vorhandene unabhängige Dokumentation zum Nachweis der Zuverlässigkeit der Eigenkapitalquellen;
- b) Kreditfinanzierung und Kreditlinien, einschließlich Zinsvereinbarungen, geleisteter Sicherheiten, Befristung der Kreditfähigkeit und Finanzquellen für die gesamte Geldaufnahme in den ersten drei Jahren; Angaben über langfristige Darlehensbedingungen, vorgeschlagene Finanzierungsquellen und gebotene Sicherheiten; eventuell vorhandene unabhängige Dokumentation zum Nachweis der Zuverlässigkeit der Finanzierungsquellen;
- c) Bürgschaften und Verpflichtungen mit Art, Einzelheiten und Beträgen der ggf. vom Antragsteller geleisteten Bürgschaften und deren Zweck; Art, Einzelheiten und Beträge der ggf. von Dritten geleisteten Bürgschaften zugunsten des Antragstellers.

Der Antragsteller muss im Einzelnen alle relevanten Investitionen oder Geschäftstätigkeiten darlegen, die sich auf seine verfügbaren Finanzmittel auswirken könnten. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er es verkräften könnte, dass sich ein Konsortiumsmitglied zurückzieht oder wegen anderer Tätigkeiten oder eines ungünstigen geschäftlichen Umfelds seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

3. Rechtliche Struktur

Bei der Bewertung kommt es darauf an, den rechtlichen Aufbau, die finanziellen Verhältnisse und die Eigentumsstruktur des Antragstellers genau zu verstehen. Folgende Angaben zum Antragsteller müssen in der Bewerbung (soweit zutreffend) enthalten sein:

- a) Name, Datum und Ort der Eintragung und aktueller Auszug aus dem Unternehmensregister;
- b) vollständige Angaben (Anschrift, Telefon, Fax, Webadresse(n) und E-Mail-Adresse) zum eingetragenen Sitz, der Hauptverwaltung und der Hauptniederlassung; Anschriften und Kontaktangaben aller sonstigen Niederlassungen;
- c) Name, Postanschrift, Telefon-Nr., Fax-Nr. und E-Mail-Adresse des für die Bewerbung benannten Ansprechpartners;
- d) Kategorien und Zahl der genehmigten Aktien, Nennwert der Aktien sowie die mit jeder Aktienkategorie verknüpften Stimm- und Dividendenrechte;
- e) ausgegebenes Aktienkapital in jeder Aktienkategorie und Angaben zu den Aktionären am Tag der Bewerbung sowie zu diesbezüglichen Vorschlägen;
- f) Zahl, Wert und Rechte (einschließlich Umtauschrechte) in Bezug auf sämtliche Optionen, Optionsscheine, Vorzugsrechte oder Anleihekaptal oder andere vom Antragsteller gestellte Sicherheiten;
- g) vollständige Namen und Adressen sämtlicher Direktoren in geschäftsführender oder sonstiger Stellung;

- h) Angaben zum Verwaltungsdirektor und den Mitgliedern der Geschäftsführung, die keine Direktoren sind, sowie zu Schattendirektoren;
- i) Angaben zu Vorstrafen oder persönlichen Insolvenzen der unter Buchstabe g und h aufgeführten Personen;
- j) ein Exemplar der Gründungsurkunde, Satzung oder eines vergleichbaren Dokuments;
- k) Einzelheiten zu Banken, Beratungsfirmen, Rechtsanwälten, Abschlussprüfern sowie anderen Fachberatern, die vom Antragsteller benannt oder vorgeschlagen werden;
- l) Beschreibung der geschäftlichen Haupttätigkeit;
- m) Kopien der geprüften Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre;
- n) Zusammenfassungen der Geschäftsergebnisse der letzten fünf Jahre;
- o) Übersicht über Hauptgläubiger und ihnen geschuldete Beträge;
- p) sonstige Angaben, deren Kenntnis oder Unkenntnis sich wesentlich auf die Auswahlentscheidung der Kommission auswirken könnte.

Die Antragsteller müssen Angaben zu ihrer Identität und Struktur machen. Für jeden Anteilseigner, Inhaber von Optionen, Optionsscheinen, Vorzugsrechten oder Anleihekaptal oder anderen vom Antragsteller gestellten Sicherheiten, dessen Rechte mindestens fünf Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals ausmachen, sind folgende Angaben zu machen (sofern zutreffend):

- a) Name, eingetragener Sitz, Datum und Ort der Eintragung;
- b) Hauptniederlassung und Beschreibung der geschäftlichen Haupttätigkeit;
- c) Art der Beziehung zum Antragsteller (z.B. Zahl und Kategorie der gehaltenen Aktien oder Wertpapiere);
- d) verantwortliche Holding-Gesellschaft;
- e) Kopien der geprüften Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre;
- f) Zusammenfassungen der Geschäftsergebnisse der letzten fünf Jahre;
- g) Übersicht über Hauptgläubiger und ihnen geschuldeten Beträge.

Hält jemand Aktien oder andere Wertpapiere des Antragstellers als Treuhänder oder Bevollmächtigter, so ist dies mit den oben verlangten Einzelheiten über den wirtschaftlichen Eigentümer anzugeben.

Ist der Anteilseigner Teil einer Gruppe, so sind außerdem konsolidierte Finanzinformationen über die Gruppe einzureichen. Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Konsortium oder ein Joint-Venture, sind zusätzlich folgende Angaben zu machen:

- a) vollständige Kontaktangaben für jedes Mitglied des Konsortiums;
 - b) Rolle und Beitrag jedes Konsortiumsmitglieds zu den Ressourcen, Erfahrungen und Fachkompetenzen;
 - c) Art der Beziehung zwischen den Mitgliedern, vorzulegen sind Kopie und Einzelheiten etwaiger Joint-Venture-Verträge, Vereinbarungen oder Aktionärs- bzw. Gesellschafterverträge;
 - d) ausführliche Angaben über die vom Antragsteller für den Fall der Auswahl und Genehmigung vorgesehene Managementstruktur und Unternehmensführung und -kontrolle.
-

ANHANG 2

MEILENSTEINE (AUSZUG AUS DEM ANHANG DER ENTSCHEIDUNG)**1. Einreichung des Koordinierungsantrags bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU)**

Die Antragsteller weisen nach, dass die Behörde, die für die Einreichung der Unterlagen über Satellitenmobilfunksysteme zur Bereitstellung der kommerziellen MSS im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zuständig ist, die einschlägigen Informationen gemäß Anhang 4 der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst vorgelegt hat.

2. Satellitenherstellung

Die Antragsteller weisen eine bindende Vereinbarung über die Herstellung der Satelliten nach, die für die Bereitstellung der kommerziellen MSS im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erforderlich sind. In diesem Dokument sind sämtliche Meilensteine des Baus der zur Bereitstellung kommerzieller MSS notwendigen Satelliten festgelegt. Der betreffende Antragsteller und der betreffende Satellitenhersteller unterzeichnen dieses Dokument.

3. Satellitenstartvereinbarung

Die Antragsteller weisen eine bindende Vereinbarung über den Start der für die Bereitstellung kontinuierlicher kommerzieller MSS im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten notwendigen Mindestanzahl an Satelliten nach. In diesem Dokument sind der Zeitpunkt des Starts der betreffenden Satelliten und die vertraglichen Bestimmungen über eine Entschädigung festgelegt. Der betreffende Satellitenmobilfunksystembetreiber und das den Satellitenstart durchführende Unternehmen unterzeichnen dieses Dokument.

4. Gateway-Bodenstationen

Die Antragsteller weisen eine bindende Vereinbarung über den Bau und die Einrichtung von Gateway-Bodenstationen zur Bereitstellung kommerzieller MSS im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach.

5. Abschluss der kritischen Entwurfsprüfung

Die kritische Entwurfsprüfung kennzeichnet die Stufe der Verwirklichung von Raumfahrzeugen, auf der die Entwurfs- und Entwicklungsphase endet und die Herstellungsphase beginnt.

Die Antragsteller weisen spätestens 80 Werktage nach der Antragstellung den Abschluss der kritischen Entwurfsprüfung gemäß den in der Vereinbarung über die Herstellung der Satelliten festgelegten Baumeilensteinen nach. Der Satellitenhersteller unterzeichnet das betreffende Dokument unter Angabe des Datums des Abschlusses der kritischen Entwurfsprüfung.

6. Zusammenfügung der Satellitenmodule

Die Zusammenfügung ist das Stadium bei der Fertigstellung von Raumfahrzeugen, in dem das Kommunikationsmodul in das Servicemodul eingebaut wird.

Die Antragsteller weisen die Durchführung der ersten Betriebsfähigkeitsprüfung betreffend die Zusammenfügung des Servicemoduls und des Kommunikationsmoduls gemäß den in der Vereinbarung über die Herstellung der Satelliten festgelegten Baumeilensteinen nach. Der Satellitenhersteller unterzeichnet dieses Dokument unter Angabe des Datums des Abschlusses der Zusammenfügung der Satellitenmodule.

7. Start der Satelliten

Die Antragsteller weisen den erfolgreichen Start und das erfolgreiche Inumlaufbringen der für die kontinuierliche Bereitstellung kommerzieller MSS im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten notwendigen Anzahl an Satelliten nach.

8. Frequenzkoordinierung

Die Antragsteller weisen die erfolgreiche Koordinierung der Frequenzen des Systems gemäß den einschlägigen Bestimmungen der ITU für den Funkdienst nach. Wenn dagegen das System nachweislich die Meilensteine eins bis sieben absolviert hat, braucht zu diesem Zeitpunkt der erfolgreiche Abschluss der Frequenzkoordinierung mit Satellitenmobilfunksystemen, die die Meilensteine eins bis sieben nicht in ausreichendem und zumutbarem Umfang absolviert haben, nicht nachgewiesen zu werden.

9. Erbringung der MSS in den Gebieten der Mitgliedstaaten

Die Antragsteller weisen die tatsächliche Bereitstellung kontinuierlicher kommerzieller MSS im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unter Einsatz der in Meilenstein drei festgelegten Zahl von Satelliten zur Abdeckung des Gebiets nach, für das die Antragsteller in ihrem Antrag eine zum Zeitpunkt des Beginns der Bereitstellung der MSS geltende Verpflichtung übernommen haben.

ANHANG 3

AUSWAHLKRITERIEN

Falls die Gesamtzahl der Funkfrequenzen, die von den in der ersten Auswahlrunde als zulässig eingestuften Antragstellern beantragt wurden, die Anzahl der verfügbaren Funkfrequenzen übersteigt, so wählt die Kommission gemäß der Entscheidung zulässige Antragsteller aus, indem sie begutachtet, inwieweit die vorgeschlagenen Satellitenmobilfunksysteme der zulässigen Antragsteller folgende gewichtete Kriterien erfüllen:

- a) erreichte Vorteile für die Verbraucher und den Wettbewerb (gewichtet mit 20 %), unter Einschluss folgender zwei Teilkriterien:
 - i) Anzahl der Endnutzer und Umfang der MSS zum Zeitpunkt des Beginns der kontinuierlichen Bereitstellung kommerzieller MSS;
 - ii) Zeitpunkt des Beginns der kontinuierlichen Bereitstellung kommerzieller MSS;
- b) effiziente Frequenznutzung (gewichtet mit 20 %), unter Einschluss folgender zwei Teilkriterien:
 - i) insgesamt erforderliche Anzahl an Frequenzen;
 - ii) gesamte Datenflusskapazität;
- c) europaweite geografische Abdeckung (gewichtet mit 40 %), unter Einschluss folgender drei Teilkriterien:
 - i) Anzahl der Mitgliedstaaten, in denen sich bei Beginn der kontinuierlichen Bereitstellung kommerzieller MSS mindestens 50 % der Bevölkerung im Versorgungsbereich befinden;
 - ii) Grad der geografischen Abdeckung, beruhend auf dem Versorgungsbereich der Gesamtfläche des Mitgliedstaats bei Beginn der kontinuierlichen Bereitstellung kommerzieller MSS;
 - iii) der vom Antragsteller angegebene Zeitpunkt, zu dem die MSS in allen Mitgliedstaaten sowie für mindestens 50 % der Bevölkerung und auf mindestens 60 % der Gesamtfläche der einzelnen Mitgliedstaaten verfügbar sein werden;
- d) Umfang, in dem politische Ziele, die nicht von den Kriterien gemäß den Buchstaben a, b und c abgedeckt sind, erreicht werden (gewichtet mit 20 %), unter Einschluss folgender drei Teilkriterien:
 - i) Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die zum Schutz der Gesundheit oder der Sicherheit der Allgemeinheit oder bestimmter Bevölkerungsgruppen beitragen;
 - ii) Integrität und Sicherheit der Dienste;
 - iii) Umfang an Diensten, die für Verbraucher in ländlichen oder abgelegenen Gebieten erbracht werden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung werden nachfolgend die Bestimmungen für die Anwendung der Auswahlkriterien einschließlich der jeweiligen Punktzahlen festgelegt, die an die Antragsteller für die Erfüllung der betreffenden Auswahlkriterien vergeben werden.

Einleitende Bemerkungen

Die Beurteilung der Auswahlkriterien und deren Teilkriterien erfolgt in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem der Meilenstein 9 (Erbringung der MSS in den Gebieten der Mitgliedstaaten) erfüllt werden muss. Da die Antragsteller gemäß der Entscheidung die Meilensteine 6 bis 9 innerhalb von 24 Monaten nach dem Erlass der Auswahlentscheidung erreicht haben müssen und dieser Termin derzeit noch nicht bekannt ist, wird der 1. September 2011 als vorläufiger Termin verwendet.

Die Kriterien/Teilkriterien werden aufgrund des Satellitenmobilfunksystems ohne etwaige ergänzende Bodenkomponenten (CGC) beurteilt.

Gehört zu einem Satellitenmobilfunksystem mehr als ein Satellit, so erfolgt die Beurteilung der Kriterien anhand der gesamten Konstellation, die für die Erbringung der MSS im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erforderlich ist.

1. Erreichte Vorteile für die Verbraucher und den Wettbewerb (mit 20 % gewichtet), unter Einschluss folgender zwei Teilkriterien:

Teilkriterium	1.1. Anzahl der Endnutzer und Umfang der MSS zum Zeitpunkt des Beginns der kontinuierlichen Bereitstellung kommerzieller MSS			
Beschreibung	Zur Bewertung des Umfangs der MSS werden die Merkmale des Dienstes betrachtet, insbesondere ob folgende Dienste erbracht werden: — Einseitiggerichtete Multimedia- und Datendienste, — Basis-Sprachtelefondienste und interaktive Datendienste mit geringer Geschwindigkeit, — Interaktive zweiseitiggerichtete Daten- und Multimediadienste mit hoher Geschwindigkeit			
Berechnung	Entsprechend der folgenden Tabelle werden nach der Zahl der Endnutzer für jeden erbrachten Dienst Punkte vergeben. Die Summe dieser Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl für dieses Teilkriterium. Die Angabe der geplanten Anzahl gleichzeitiger Endnutzer ist in jedem Fall anhand des Systementwurfs und der Prognosen für den Endgeräteabsatz zu belegen			
Punktvergabe	Dienststart	Geplante gleichzeitige Endnutzer in der EU (in Millionen)		
		≤ 10 (aber > 1)	10-50	> 50
	A. Einseitiggerichtete Multimedia- und Datendienste	2	4	6
	B. Zweiseitiggerichtete Sprachtelefon-, -Multimedia- und/oder -Datendienste	Geplante gleichzeitige Endnutzer in der EU (in Tausend)		
		≤ 10 (aber > 1)	10-50	> 50
	1. Basis-Sprachtelefon- und interaktive Datendienste mit geringer Geschwindigkeit (< 64 kbit/s)	1	2	3
2. Interaktive Daten- und Multimediadienste mit hoher Geschwindigkeit (≥ 64 kbit/s in beiden Richtungen)	1	2	3	
Höchstpunktzahl	12			

Teilkriterium	1.2. Zeitpunkt des Beginns der kontinuierlichen Bereitstellung kommerzieller MSS	
Beschreibung	Der Zeitpunkt des Beginns der kontinuierlichen Bereitstellung kommerzieller MSS ist der Termin, ab dem die Satellitendienste (wie in Teilkriterium 1.1 angegeben) in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten (entsprechend Meilenstein 9) auf dauerhafter gewerblicher Grundlage erbracht werden und die zur Nutzung dieser Dienste erforderlichen Geräte auf dem Markt erhältlich sind	
Berechnung	Zeitpunkt des Beginns der MSS-Bereitstellung für Endnutzer vor dem vorläufigen Termin, zu dem Meilenstein 9 erreicht sein muss (1. September 2011). Bei diesem Teilkriterium bleibt die Zahl der Endnutzer unberücksichtigt	
Punktvergabe	≥ 6 Monate, aber < 12 Monate	3
	≥ 12 Monate, aber < 18 Monate	6
	≥ 18 Monate	8
Höchstpunktzahl	8	

2. Effiziente Frequenznutzung (gewichtet mit 20 %), unter Einschluss folgender zwei Teilkriterien:

Teilkriterium	2.1. Insgesamt erforderliche Anzahl an Frequenzen	
Beschreibung	Die Antragsteller geben die Zahl der im 2-GHz-Band benötigten Frequenzen an. Die Zahl der Frequenzen sollte für die Aufwärtsstrecke (Erde-Weltraum) und die Abwärtsstrecke (Weltraum-Erde) symmetrisch sein	
Berechnung	Gesamtzahl der sowohl für die Aufwärts- als auch die Abwärtsstrecke benötigten Frequenzen im 2-GHz-Band. Die Anzahl der in der Bewertung berücksichtigten Frequenzen muss doppelt so groß sein wie die Zahl der erforderlichen Frequenzen für die Abwärtsstrecken	
Punktvergabe	Insgesamt erforderliche Anzahl an Frequenzen (TAS)	Punkte
	$TAS \leq 2 \times 10 \text{ MHz}$	6
	$2 \times 10 \text{ MHz} < TAS \leq 2 \times 12,5 \text{ MHz}$	3
Höchstpunktzahl	6	

Teilkriterium	2.2. Gesamte Datenflusskapazität			
Beschreibung	Die gesamte Datenflusskapazität ist die Datenflusskapazität pro MHz, die ein Satellit unter Berücksichtigung einer etwaigen Frequenzwiederholung bereitstellen kann. Die Gewährleistung hoher Datenflusskapazitäten auf der Abwärts- und Aufwärtsstrecke ist eine Voraussetzung für eine effiziente Frequenznutzung			
Berechnung	Die gesamte Datenflusskapazität wird als Datendurchsatz pro MHz gemessen. Die Berechnung erfolgt getrennt für die Abwärts- und die Aufwärtsstrecke			
Punktvergabe	Abwärtsstrecke (Downlink)		Aufwärtsstrecke (Uplink)	
	Datendurchsatz/MHz	Punktzahl	Datendurchsatz/MHz	Punktzahl
	$\geq 2 \text{ Mbit/s}$, aber $< 3 \text{ Mbit/s}$	1	$\geq 2 \text{ Mbit/s}$, aber $< 3 \text{ Mbit/s}$	1
	$\geq 3 \text{ Mbit/s}$, aber $< 4 \text{ Mbit/s}$	2	$\geq 3 \text{ Mbit/s}$, aber $< 4 \text{ Mbit/s}$	2
	$\geq 4 \text{ Mbit/s}$, aber $< 5 \text{ Mbit/s}$	3	$\geq 4 \text{ Mbit/s}$, aber $< 5 \text{ Mbit/s}$	3
	$\geq 5 \text{ Mbit/s}$, aber $< 6 \text{ Mbit/s}$	4	$\geq 5 \text{ Mbit/s}$, aber $< 6 \text{ Mbit/s}$	4
	$\geq 6 \text{ Mbit/s}$, aber $< 7 \text{ Mbit/s}$	5	$\geq 6 \text{ Mbit/s}$, aber $< 7 \text{ Mbit/s}$	5
	$\geq 7 \text{ Mbit/s}$, aber $< 8 \text{ Mbit/s}$	6	$\geq 7 \text{ Mbit/s}$, aber $< 8 \text{ Mbit/s}$	6
	$\geq 8 \text{ Mbit/s}$	7	$\geq 8 \text{ Mbit/s}$	7
Höchstpunktzahl	14 Punkte			

3. Europaweite geografische Abdeckung (gewichtet mit 40 %), unter Einschluss folgender drei Teilkriterien:

Teilkriterium	3.1. Anzahl der Mitgliedstaaten, in denen sich bei Beginn der kontinuierlichen Bereitstellung kommerzieller MSS mindestens 50 % der Bevölkerung im Versorgungsbereich befinden			
Beschreibung	Die Antragsteller geben den Versorgungsbereich des Satellitenmobilfunksystems an. Der Versorgungsbereich ist das Gebiet, in dem die Feldstärke für die in Teilkriterium 1.1 genannten Dienste ausreicht, so dass die ständige Verfügbarkeit und die Dienstqualität der elektronischen Kommunikation mit Fahrzeug-, Hand- oder sonstigen mobilen Endgeräten in Abhängigkeit von den üblichen Empfangsarten der betreffenden Dienste gewährleistet ist ⁽¹⁾			
Berechnung	Anzahl der Mitgliedstaaten, in denen sich bei Beginn der kontinuierlichen Bereitstellung kommerzieller MSS mindestens 50 % der Bevölkerung im Versorgungsbereich befinden. Bei den Mitgliedstaaten, die nur teilweise im Versorgungsbereich liegen, sind die Eurostat-Statistiken für die NUTS-II-Gebiete heranzuziehen			
Punkvergabe	Die Punktzahl beginnt mit 0,4 Punkten für das 11. Land und steigt in Schritten von 0,6 Punkten pro Land von der 12. bis 27. Stelle			
	Zahl der Mitgliedstaaten im Versorgungsbereich	Punkte		Zahl der Mitgliedstaaten im Versorgungsbereich
	11	0,4		19
	12	1,0		20
	13	1,6		21
	14	2,2		22
	15	2,8		23
	16	3,4		24
	17	4,0		25
	18	4,6		26
				27
Höchstpunktzahl	10			

⁽¹⁾ Die Koordinierung für das Versorgungsbereiche mit terrestrischen Diensten in angrenzenden Nicht-EU-Ländern muss den regulatorischen Bestimmungen der ITU entsprechen (z.B. Entschließung 716 (Rev.WRC-2000) und entsprechend der Vollzugsordnung für den Funkdienst angewendet werden.

Teilkriterium	3.2. Grad der geografischen Abdeckung, beruhend auf dem Versorgungsbereich der Gesamtfläche des Mitgliedstaats bei Beginn der kontinuierlichen Bereitstellung kommerzieller MSS
Beschreibung	Der Grad der geografischen Abdeckung der Gesamtfläche des Mitgliedstaats bei Beginn der kontinuierlichen Bereitstellung kommerzieller MSS wird auf der Grundlage des unter 3.1 definierten Versorgungsbereichs berechnet
Berechnung	Anteil des Versorgungsbereichs an der Gesamtfläche des Mitgliedstaats bei Beginn der kontinuierlichen Bereitstellung kommerzieller MSS. Die Gesamtfläche der Mitgliedstaaten ist die Summe der Landflächen aller Mitgliedstaaten einschließlich der Binnengewässer. Die Berechnung erfolgt anhand der Eurostat-Daten

Punktvergabe	Die Punktvergabe beginnt bei einem Grad der geografischen Abdeckung von 60 % und erfolgt in Schritten von 0,2 Punkten für jedes Prozent zwischen 60-70 %, 0,4 Punkten für jedes Prozent zwischen 70-80 %, 0,6 Punkten für jedes Prozent zwischen 80-90 % und 0,8 Punkten für jedes Prozent zwischen 90-100 %			
	Grad der geografischen Abdeckung (DGC)	Punkte	Grad der geografischen Abdeckung (DGC)	Punkte
			80 % < DGC ≤ 81 %	6,6
	60 % < DGC ≤ 61 %	0,2	81 % < DGC ≤ 82 %	7,2
	61 % < DGC ≤ 62 %	0,4	82 % < DGC ≤ 83 %	7,8
	62 % < DGC ≤ 63 %	0,6	83 % < DGC ≤ 84 %	8,4
	63 % < DGC ≤ 64 %	0,8	84 % < DGC ≤ 85 %	9,0
	64 % < DGC ≤ 65 %	1,0	85 % < DGC ≤ 86 %	9,6
	65 % < DGC ≤ 66 %	1,2	86 % < DGC ≤ 87 %	10,2
	66 % < DGC ≤ 67 %	1,4	87 % < DGC ≤ 88 %	10,8
	67 % < DGC ≤ 68 %	1,6	88 % < DGC ≤ 89 %	11,4
	68 % < DGC ≤ 69 %	1,8	89 % < DGC ≤ 90 %	12,0
	69 % < DGC ≤ 70 %	2,0	90 % < DGC ≤ 91 %	12,8
	70 % < DGC ≤ 71 %	2,4	91 % < DGC ≤ 92 %	13,6
	71 % < DGC ≤ 72 %	2,8	92 % < DGC ≤ 93 %	14,4
	72 % < DGC ≤ 73 %	3,2	93 % < DGC ≤ 94 %	15,2
	73 % < DGC ≤ 74 %	3,6	94 % < DGC ≤ 95 %	16,0
	74 % < DGC ≤ 75 %	4,0	95 % < DGC ≤ 96 %	16,8
	75 % < DGC ≤ 76 %	4,4	96 % < DGC ≤ 97 %	17,6
	76 % < DGC ≤ 77 %	4,8	97 % < DGC ≤ 98 %	18,4
77 % < DGC ≤ 78 %	5,2	98 % < DGC ≤ 99 %	19,2	
78 % < DGC ≤ 79 %	5,6	99 % < DGC ≤ 100 %	20,0	
79 % < DGC ≤ 80 %	6,0			
Höchstpunktzahl	20			

Teilkriterium	3.3. Vom Antragsteller angegebener Zeitpunkt, zu dem die MSS in allen Mitgliedstaaten sowie für mindestens 50 % der Bevölkerung und auf mindestens 60 % der Gesamtfläche der einzelnen Mitgliedstaaten verfügbar sein werden	
Beschreibung	Die Antragsteller geben den Termin an, zu dem die MSS in allen Mitgliedstaaten sowie für mindestens 50 % der Bevölkerung und auf mindestens 60 % der Gesamtfläche der einzelnen Mitgliedstaaten verfügbar sein werden. Verfügbarkeit der MSS bedeutet die Verfügbarkeit eines oder mehrerer Satellitendienste (entsprechend Teilkriterium 1.1) auf dauerhafter gewerblicher Grundlage (entsprechend Meilenstein 9) einschließlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Geräte auf dem Markt	
Berechnung	Zeitraum zwischen dem vorläufigen Termin, zu dem Meilenstein 9 zu erreichen ist (1. September 2011) und dem Termin, zu dem die MSS in allen Mitgliedstaaten sowie für mindestens 50 % der Bevölkerung und auf mindestens 60 % der Gesamtfläche der einzelnen Mitgliedstaaten verfügbar sein werden. Bei diesem Teilkriterium bleibt die Zahl der Endnutzer unberücksichtigt. Der Beginn der kontinuierlichen Bereitstellung kommerzieller MSS vor dem vorläufigen Termin, zu dem Meilenstein 9 erreicht sein muss, wird in Teilkriterium 1.2 getrennt bewertet	
Punktvergabe	≤ 1 Jahr	10
	> 1 Jahr, aber ≤ 2 Jahre	8
	> 2 Jahre, aber ≤ 3 Jahre	6
Höchstpunktzahl	10	

4. Umfang, in dem politische Ziele, die nicht von den Kriterien gemäß den Buchstaben a, b und c abgedeckt sind, erreicht werden (gewichtet mit 20 %), unter Einschluss folgender drei Teilkriterien:

Teilkriterium	4.1. Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die zum Schutz der Gesundheit oder der Sicherheit der Allgemeinheit oder bestimmter Bevölkerungsgruppen beitragen	
Beschreibung	Die Antragsteller geben an, ob ihre Satellitenmobilfunkdienste zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen genutzt werden. Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind Dienste, die zum Schutz der Gesundheit oder der Sicherheit der Allgemeinheit oder bestimmter Bevölkerungsgruppen beitragen. Die Antragsteller geben insbesondere an, ob ihre Satellitenmobilfunkdienste zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen genutzt werden, die zum Schutz der Gesundheit oder der Sicherheit der Allgemeinheit oder bestimmter Bevölkerungsgruppen beitragen, und/oder mit technischen Merkmalen ausgestattet sind, die im Bedarfsfall die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen erlauben	
Berechnung	Erbringung einer oder mehrerer gemeinwirtschaftlicher Leistungen, die zum Schutz der Gesundheit oder der Sicherheit der Allgemeinheit oder bestimmter Bevölkerungsgruppen beitragen, und/oder Ausstattung der Satellitenmobilfunksysteme mit technischen Merkmalen, die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in der EU erlauben	
Punktvergabe	Erbringung einer oder mehrerer gemeinwirtschaftlicher Leistungen, die zum Schutz der Gesundheit oder der Sicherheit der Allgemeinheit oder bestimmter Bevölkerungsgruppen beitragen	3 1/3
	Integration technischer Merkmale in die Satellitenmobilfunksysteme, um im Bedarfsfalle Routinedienste ausschließen oder einen vorrangigen Zugang zugunsten gemeinwirtschaftlicher Leistungen geben zu können	3 1/3
Höchstpunktzahl	6 2/3	

Teilkriterium	4.2. Integrität und Sicherheit der Dienste	
Beschreibung	Die Antragsteller geben an, über welche Mittel sie verfügen, um nach einem Systemausfall ein vollständig funktionsfähiges Satellitenmobilfunksystem wiederherzustellen	
Berechnung	Verfügbarkeit eines Ersatzsatelliten oder eines vollständig redundanten Satelliten im Orbit, Verfügbarkeit eines Ersatzsatelliten oder eines vollständig redundanten Satelliten am Boden, andere technische Mittel	
Punktvergabe	Ersatzsatellit oder vollständig redundanter Satellit im Orbit mit gleicher EU-Abdeckung, gleicher Kapazität und gleichen Nutzern	6 2/3
	Ersatzsatellit oder vollständig redundanter Satellit am Boden mit gleicher EU-Abdeckung, gleicher Kapazität und gleichen Nutzern	4 2/3
	Alternative technische Mittel zur Wiederherstellung eines vollständig funktionsfähigen Satellitenmobilfunksystems nach einem Systemausfall	2 2/3
Höchstpunktzahl	6 2/3	

Teilkriterium	4.3. Umfang an Diensten, die für Verbraucher in ländlichen oder abgelegenen Gebieten erbracht werden							
Beschreibung	Die Antragsteller geben an, in welchem Umfang die Satellitendienste (entsprechend Teilkriterium 1.1) für Verbraucher in ländlichen oder abgelegenen Gebieten zur Verfügung stehen werden							
Berechnung	Verfügbarkeit der einzelnen erbrachten Satellitendienste (entsprechend Teilkriterium 1.1) für Verbraucher in einem bestimmten Prozentsatz (x) der ländlichen oder abgelegenen Gebiete der EU. Ländliche oder abgelegene Gebiete sind geografische Gebiete mit einer Bevölkerungsdichte unter 100 Einwohnern pro km ² . Die Ermittlung dieser Gebiete erfolgt anhand der Eurostat-Daten							
Punktvergabe	x für Einseitiggerichtet Multimedia- und Datendienste	x ≤ 15	15 < x ≤ 30	30 < x ≤ 45	45 < x ≤ 60	60 < x ≤ 75	75 < x ≤ 90	x > 90
	Punktzahl	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 2/9
	x für Basis-Sprachtelefon- und interaktive Datendienste mit geringer Geschwindigkeit (< 64 kbit/s)	x ≤ 15	15 < x ≤ 30	30 < x ≤ 45	45 < x ≤ 60	60 < x ≤ 75	75 < x ≤ 90	x > 90
	Punktzahl	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 2/9
	x für interaktive Daten- und Multi-Mediadienste mit hoher Geschwindigkeit (≥ 64 kbit/s in beiden Richtungen)	x ≤ 15	15 < x ≤ 30	30 < x ≤ 45	45 < x ≤ 60	60 < x ≤ 75	75 < x ≤ 90	x > 90
	Punktzahl	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 2/9
Höchstpunktzahl	6 2/3							

ANHANG 4

GESCHÄFTSPLAN

1. Einleitung

Die Vorlage für den Geschäftsplan wurde erstellt, um die Bewertung der Durchführbarkeit der von den Antragstellern vorgelegten Geschäftspläne — soweit sie sich auf die Auswahlkriterien und die Meilensteine beziehen — zu erleichtern. Die Antragsteller sollten einen Geschäftsplan vorlegen, der so ausführlich ist, wie es ihre derzeitige Lage erlaubt. Insbesondere sollten Antragsteller, die behaupten, dass sie bestimmte Auswahlkriterien erfüllen, ausführliche Angaben zur Untermauerung solcher Behauptungen machen. Daten zu ergänzenden Bodenkomponenten (CGC) werden nur zur Information verlangt, gehen aber nicht in das Auswahlverfahren ein.

Die Antragsteller sollten überprüfbare Nachweise für alle wesentlichen Behauptungen in ihrem Geschäftsplan beibringen und soweit möglich durch materielle Beweise belegen, z.B. Verträge oder Vereinbarungen, die dem Geschäftsplan an Anhänge beizufügen sind.

Der Geschäftsplan muss mindestens folgende Abschnitte enthalten:

- **Beschreibung des Satellitensystems und (ggf.) ergänzender Bodenkomponenten,**
- **Beschreibung der Dienste,**
- **Marktabschätzung,**
- **Vertriebsstrategie,**
- **Vollständige finanzielle Vorausschau,**
- **Risikofaktoren und Folgenminderung.**

Im Folgenden wird darauf eingegangen, welche Angaben in jedem dieser Abschnitte zu machen sind. Dabei ist auf Folgendes zu achten:

- bei Bezugnahme auf Dienste, die gemeinwohlorientierte „politische Ziele“ erfüllen, sind diese Dienste und die von ihnen erfüllten politischen Ziele eindeutig benennen,
- Ein MSS-System erbringt in der Regel einen Dienst für einen Mitgliedstaat, wenn in dem jeweiligen Land
 - Vertriebskanäle bestehen und die Dienstleistung von Verbrauchern erworben werden kann,
 - geeignete Endgeräte für den jeweiligen Dienst in diesem Land erhältlich sind,
 - die notwendige Kundendienst-Infrastruktur besteht.

2. System aus Satelliten und ergänzenden Bodenkomponenten

Beschreibung des Satellitensystems und etwaiger ergänzender Bodenkomponenten für das Satellitensystem:

- Anzahl, Typ und Orbitalposition(en) der Satelliten innerhalb des Systems sowie die Kosten der Herstellung und Inumlaufbringung des Satellitensystems; Voranschreiten der ITU-Frequenzkoordinierung.

Technische Beschreibung des Satellitensystems:

- eine grobe technische Beschreibung des Satellitensystems der ergänzenden Bodenkomponenten (soweit zutreffend),
- eine technische Beschreibung der Verwaltung und Steuerung der Frequenzen, die von ergänzenden Bodenkomponenten genutzt werden,
- spezifische Einzelheiten über den Versorgungsbereich der Satelliten,
- spezifische technische Einzelheiten über die Erbringung von Diensten, mit denen nach Ansicht des Antragstellers die „politischen Ziele“ erfüllt werden,
- eine Darlegung des Grads der Flexibilität des Satellitensystems hinsichtlich des Versorgungsbereichs, der Palette von Diensten usw., sobald der oder die Satelliten im Orbit sind,
- eine technische Beschreibung der effizienten Frequenznutzung durch das System.

Spezifische Nachweise für die Absicht des Antragstellers, gegebenenfalls ergänzende Bodenkomponenten einzurichten, einschließlich der voraussichtlich damit verbundenen Kosten.

Pro Land eine Einrichtungsplanung für die Versorgungsbereiche jedes Satelliten und der ergänzenden Bodenkomponenten (falls zutreffend).

Einrichtungspläne für die ergänzenden Bodenkomponenten, soweit möglich unter Angabe der Versorgungsbereiche in jedem Land.

3. Gateway-Bodenstationen

Die Antragsteller müssen die Einrichtung der geplanten Gateway-Bodenstationen detailliert darlegen. Dabei nennen sie insbesondere Planungseinzelheiten zu:

- Anzahl und Standorten der Gateway-Bodenstationen,
- Kosten jedes Gateways.

4. Beschreibung der Dienste

Die Palette der Dienste, die der Antragsteller zu erbringen beabsichtigt, ist zu beschreiben. Der Antragsteller muss angeben, ob diese Dienste für Großkunden oder für Endkunden bestimmt sind.

Die Angaben müssen Folgendes umfassen:

- eine technische Beschreibung der Dienstleistung unter Bezugnahme auf die technische Beschreibung der Satelliten im Abschnitt über das Satellitensystem. Dazu gehört auch eine eindeutige Darlegung der Rolle, die jeder ergänzenden Bodenkomponente bei der Erbringung der Dienste zukommt,
- eine technische Beschreibung der voraussichtlichen Endgerätkategorien einschließlich der Funktionen, die die Satelliten und ergänzenden Bodenstationen für jede Endgerätkategorie bieten; möglicherweise geplante zusätzliche Kommunikationsarten für die Endgeräte, z.B. ein 3G-Modus, sind ebenfalls anzugeben,
- ein ausführlicher Einführungsplan für die Verfügbarkeit und Qualität des oder der Dienste in jedem einzelnen Land. Hierbei ist eindeutig Bezug auf den konkreten Finanzierungs- und Ressourcenbedarf zu nehmen, der in der vollständigen finanziellen Vorausschau des Geschäftsplans vorgesehen ist.

5. Marktabschätzung

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er die Art der Nachfrage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Faktoren für ihre Entwicklung verstanden hat. Es sind Belege für die Untersuchung des Primär- und Sekundärmarkts vorzulegen, um die Vorausschau und die Finanzplanung des Antragstellers zu untermauern.

In der Darlegung durchgeführter Marktuntersuchungen muss insbesondere auf Folgendes eingegangen werden:

- i) verwendete Daten und Forschungsarbeiten;
- ii) Analyse der Entwicklung der Marktnachfrage und des Verkehrsbedarfs;
- iii) Nachfragesegmentierung in Bezug auf die Nachfrage/Preis-Elastizität.

Die Antragsteller müssen eine Analyse für jeden der ins Auge gefassten Märkte vorlegen. Diese enthält insbesondere:

- ihre Abschätzung des Marktumfangs für jede geplante Dienstleistung,
- ihre Wettbewerbsanalyse, aus der mindestens die Zahl der Mitbewerber auf jedem betrachteten Markt hervorgehen muss,
- ihre Prognose der Marktanteile des Antragstellers auf jedem der Märkte.

Darüber hinaus müssen die Antragsteller abschätzen, in welchem Umfang ihr System Vorteile für die Verbraucher durch Infrastrukturwettbewerb und/oder Auswahl an Diensten für die Endnutzer bietet. Soweit möglich soll diese Abschätzung separat für jedes Land vorgenommen werden.

Die Antragsteller stellen klare Bezüge zwischen dieser Analyse und der ausführlichen Gewinn- und Verlustrechnung her.

6. Vertriebsstrategie

Die Antragsteller müssen ihre geplante Vertriebsstrategie im Einzelnen darlegen.

Sollen Dienste auf der Großkundenebene erbracht werden, so muss der Antragsteller detaillierte Vertriebsstrategien für jedes einzelne Land vorlegen. Verfügt ein Antragsteller über Geschäftsbeziehungen zu Partnern, über die er seine Dienste anzubieten gedenkt, so muss er diese durch Unterlagen wie Verträge, Vereinbarungen usw. nachweisen.

Sollen Dienste auf der Endkundenebene erbracht werden, so muss der Antragsteller die Einzelheiten seiner derzeitigen oder geplanten Präsenz in jedem Land darlegen sowie sonstige detaillierte Vertriebsstrategien für jedes einzelne Land vorlegen.

7. Vollständige finanzielle Vorausschau

Der Antragsteller erstellt einen umfassenden Finanzierungsplan für die Entwicklung des Mobilfunknetzes und den Unternehmensbetrieb, einschließlich MSS-Markteinführung.

Dieser Plan enthält auch Unterlagen, die den Zugang zu Eigen- und zu Fremdkapital dokumentieren. Daraus müssen alle Aspekte der Finanzierung der Entwicklung und des Betriebs hervorgehen (Höhe des vorhandenen Eigenkapitals, Bürgschaften der Eigentümer für zusätzliche Eigenkapitalaufstockungen, Kreditlinien/-zusagen von Gläubigern usw.).

Die finanzielle Vorausschau muss sich auf einen Zeitraum von zehn Jahren ab 2009 erstrecken. Sie erfolgt in konstanten Preisen in Euro.

Die verschiedenen Sachzwänge in Bezug auf das Eigen- und das Fremdkapital sind ordnungsgemäß aufzuführen, d. h. die Notwendigkeit der Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen, Beschränkungen für Dividendenzahlungen usw.

Die Glaubwürdigkeit der ausführlichen finanziellen Vorausschau ist durch Nachweise für die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Geschäftsplans und die Angemessenheit der Finanzierung zu untermauern.

Die finanzielle Vorausschau muss den üblichen Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen.

Die finanzielle Vorausschau enthält:

- a) die jährliche Gewinn- und Verlustrechnung;
- b) die Jahresbilanz;
- c) die jährliche Kapitalflussrechnung.

Anlage 1 enthält eine Vorlage für die finanzielle Vorausschau. Die Antragsteller sollten sich soweit wie möglich an dieses Muster halten. Es können zusätzliche Angaben gemacht werden, z.B. zur Begründung von Annahmen und Auftriebsfaktoren, diese sind jedoch von dem vorgegebenen Muster klar zu trennen und deutlich zu kennzeichnen.

8 Risikofaktoren und Folgenminderung

Die Antragsteller geben die Hauptrisikobereiche für jedes Element ihres Geschäftsplans an. Dabei nennen sie insbesondere die Risiken pro Land, soweit dafür ausreichende Informationen vorliegen. Beim Fehlen einer solchen Risikoanalyse pro Land wird davon ausgegangen, dass das Risiko der Dienstleistung höher ist als beim Vorliegen einer solchen Risikoabschätzung.

Zu jedem genannten Risikofaktor machen die Antragsteller folgende Angaben:

- Art des Ereignisses,
- Wahrscheinlichkeit des Ereignisses,
- Abschätzung der Folgen des Ereignisses, soweit möglich beziffert,
- Maßnahmen zur Folgenminderung, die ergriffen werden (könnten).

Die Risikofaktoren sind für das Gesamtsystem und separat für die einzelnen Dienste und deren Versorgungsbereiche, die in direktem Bezug zu den Auswahlkriterien stehen, anzugeben.

Hat ein Antragsteller anderen Aufsichtsbehörden, z.B. der FCC, Einzelheiten zu den Risikofaktoren mitgeteilt, so müssen all diese Risikofaktoren und deren Einzelheiten auch in der Bewerbung aufgeführt werden.

Anlage 1

MUSTER FÜR DIE FINANZIELLE VORAUSSCHAU

Bilanz

(in Tausend EUR)

Eröffnungs- bilanz	y/e 2009	y/e 2010	y/e 2011	y/e 2012	y/e 2013	y/e 2014	y/e 2015	y/e 2016	y/e 2017	y/e 2018	y/e 2019
-----------------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

VERMÖGENSWERTE**A. Anlagevermögen**

- A.1 Satelliteninfrastruktur (Kosten)
- A.2 CGC-Netzinfrastruktur (Kosten)
- A.3 Minus kumulierte Abschreibungen
- A.4 Sonstiges Anlagevermögen (Kosten)
- A.5 Minus kumulierte Abschreibungen
- A.6 **Gesamtes Nettoanlagevermögen (Buchwert)**

B. Umlaufvermögen

- B.1 Bankguthaben und Kassenbestand
- B.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- B.3 Rechnungsabgrenzungsposten
- B.4 Sonstige Forderungen
- B.5 Lagerbestände und unfertige Erzeugnisse
- B.6 **Gesamtumlaufvermögen**

C. Kurzfristige Verbindlichkeiten

- C.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- C.2 Rechnungsabgrenzungsposten
- C.3 Sonstige Verbindlichkeiten
- C.4 Zahlbare Dividenden
- C.5 Zahlbare Steuern
- C.6 **Gesamte kurzfristige Verbindlichkeiten**

A + B – C Gesamtvermögen**VERBINDLICHKEITEN UND EIGENKAPITAL****E. Eigenkapital**

- E.1 Aktienkapital
- E.2 Kapitalrücklagen
- E.3 Gewinnrücklagen/Nettoverlust
- E.4 **Gesamteigenkapital**

F. Langfristige Verbindlichkeiten

- F.1 Langfristige Schulden
- F.2 Sonstige langfristige Schulden
- F.3 **Gesamte langfristige Verbindlichkeiten**

G. Langfristige Rückstellungen

- G.1 Rückstellungen für Abfindungen
- G.2 Rückstellungen für Pensionen
- G.3 Sonstige
- G.4 **Gesamte langfristige Rückstellungen**

(E + F + G) Verbindlichkeiten und Eigenkapital insgesamt

Gewinn- und Verlustrechnung — Einzelheiten*(In Tausend EUR)*

Jahresende 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019

- a. **Umsatz**
- a.1 Dienst 1
 - a.2 Dienst 2
 - a.3 Dienst 3 etc
 - a.4 Erlöse Hand- und Endgeräte
 - a.5 Sonstiges Netzgeschäft
 - a.6 **Gesamtumsatz**
- b. **Zusammenschaltung**
- b.1 Forderungen
 - b.2 Verbindlichkeiten
 - b.3 **Periodenergebnis für Zusammenschaltung**
- c. **Betriebskosten**
- c.1 Betriebskosten der Satelliten
 - c.2 Betrieb und Wartung der CGC
 - c.3 Kosten der Mietverbindungen
 - c.4 Standortkosten Basisstation
 - c.5 Abschreibungen für Netzanlagevermögen
 - c.6 Sonstige Betriebskosten
 - c.7 **Gesamtbetriebskosten**
- d. **Gebühren**
- d.1 Antragsgebühren
 - d.2 Lizenzgebühren (falls zutreffend)
 - d.3 Frequenzgebühren (falls zutreffend)
 - d.4 **Gesamtgebühren**
- f. **Personalkosten**
- f.1 Personalkosten
 - f.2 Ausgaben für Abfindungs- und Pensionszahlungen
 - f.3 Ausgaben für Sozialversicherung usw.
 - f.4 **Gesamtpersonalkosten**
- g. **Vertriebskosten**
- g.1 Anreize für Händler
 - g.2 Marketing und Absatzförderung
 - g.3 **Gesamtvertriebskosten**
- i. **Verwaltungsaufwendungen**
- i.1 Abschreibung außer für Netzanlagevermögen
 - i.2 Sonstige Gemeinkosten
 - i.3 **Gesamtverwaltungsaufwendungen**

Kapitalflussrechnung (Cashflow)*(in Tausend EUR)*Eröffnungs-
bilanz 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019

1. **Cashflow aus betrieblichen Tätigkeiten**
 2. **Cashflow aus Investitionstätigkeiten**
 3. **Cashflow aus Finanztätigkeiten**
= Zunahme/Abnahme Bankguthaben und Kassenbestand
- Bewegungsbilanz**
- Bankguthaben und Kassenbestand am Jahresende
- minus
- Bankguthaben und Kassenbestand am Jahresanfang
- = Zunahme/Abnahme Bankguthaben und Kassenbestand**
1. **Cashflow aus betrieblichen Tätigkeiten**
 - 1.1 +/- Gewinn nach Steuern/Jahresverlust (m + n aus GuV)
 - 1.2 + Abschreibungen für Netzanlagevermögen
 - 1.3 + Abschreibungen außer für Netzanlagevermögen
 - 1.4 = **Cashflow aus Gewinnen**
 - 1.5 – Zunahme (+ Abnahme) des unbaren Nettoumlaufvermögens 1)
 - 1.6 = **Cashflow aus betrieblichen Tätigkeiten**
 2. **Cashflow aus Investitionstätigkeiten**
 - 2.1 – Kapital für erworbenes Netzanlagevermögen
 - 2.2 – Kapital für sonstiges erworbenes Anlagevermögen
 - 2.3 = **Cashflow aus Investitionstätigkeiten**
 3. **Cashflow aus Finanztätigkeiten**
 - 3.1 + Aufgebrachtes Beteiligungskapital
 - 3.2 + Sonstige Einzahlungen der Anteilseigner
 - 3.3 – Dividenden, Beteiligungskapitalrückzahlungen
 - 3.4 +/- Einzahlung/Rückzahlung von Darlehen der Anteilseigner
 - 3.5 **Cashflow des Eigenkapitals (Zwischensumme)**
 - 3.6 + Eingang langfristiger Schulden
 - 3.7 + Eingang sonstiger langfristiger Verbindlichkeiten
 - 3.8 – Rückzahlung langfristiger Schulden
 - 3.9 – Rückzahlung sonstiger langfristiger Verbindlichkeiten
 - 3.10 = **Gesamter Cashflow aus Finanztätigkeiten**
-